

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Waldfriedhof des Marktfleckens Merenberg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Merenberg in der Sitzung vom 31.08.2017 für den Waldfriedhof des Marktfleckens Merenberg folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung des Marktfleckens Merenberg wird diese Satzung erlassen. Sie gilt für den im Wald des Ortsteiles Barig-Selbenhausen angelegten Waldfriedhof.
- (2) Der Waldfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft des Marktfleckens Merenberg. Er trägt die Bezeichnung „Waldfriedhof Marktflecken Merenberg“.
- (3) Die Friedhofsfläche ist in dem Bebauungsplan „Waldfriedhof“ im Ortsteil Barig-Selbenhausen ausgewiesen. Sie umfasst das in der Gemarkung Barig-Selbenhausen gelegene Grundstück Flur 3, Flurstück 14/7.
- (4) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas Gegenteiliges ergibt, gelten ergänzend die Vorschriften der allgemeinen Friedhofssatzung des Marktfleckens Merenberg in entsprechender Anwendung auch für den Waldfriedhof.

§ 2 – Verwaltung des Waldfriedhofes

Die Verwaltung des Waldfriedhofes obliegt dem Gemeindevorstand des Marktfleckens Merenberg, im Folgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt, der sich zur Ausführung dieser Satzung auch Dritter bedienen kann.

§ 3 – Nutzungsberechtigung

Auf dem Waldfriedhof kann neben den Einwohnern des Marktfleckens Merenberg jeder bestattet werden, für den ein vertragliches Recht zur Bestattung auf diesem Friedhof erworben wurde.

§ 4 – Bestattungsflächen

- (1) Auf dem Gelände des Waldfriedhofes bietet der Marktflecken Merenberg eine zusätzliche Grab- und Bestattungsform an. Der Waldfriedhof dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen im Wurzelbereich der von dem Marktflecken Merenberg innerhalb der Friedhofsfläche für Bestattungsfälle ausgewählten und hierfür registrierten Bäume und der jeweils vom Marktflecken Merenberg für Bestattungen freigegebenen Flächen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb einer bestimmten Baumgrabstätte bzw. eines bestimmten Bestattungsbaumes besteht nicht. Die Gruppierung der Urnen erfolgt kreisförmig mit bis zu 8 Bestattungsplätzen pro Baum. Der Abstand vom Baum richtet sich nach dem Wurzelwerk des Baumes und der Umgebung im Einzugsbereich des Baumes.
- (2) Auf der Bestattungsfläche erfolgt ausschließlich die Beisetzung von Urnen, die biologisch vollständig abbaubar sind.

- (3) Die Grabstellen dürfen ausschließlich durch Personal des Friedhofsträgers bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen werden.
- (4) Die Urne wird in einer Tiefe von mindestens 0,65 Meter, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt.

§ 5 – Arten der Bestattungsplätze

Auf dem Waldfriedhof werden folgende Grabstätten unterschieden:

- (1) Einzel-, Partner-, Familien- oder Freundschaftsbäume (Wahlbäume)
Ein Wahlbaum ist eine Ruhestätte mit bis zu 8 Beisetzungsstellen. Diese Bäume sind frei wählbar. Das Nutzungsrecht an einem solchen Baum bezieht sich auf die im abzuschließenden Vertrag bezeichnete Einzelperson, den Ehemann / die Ehefrau, Familienangehörige oder einen Personen- bzw. Freundeskreis.
Gem. § 9 dieser Satzung beläuft sich das Nutzungsrecht für einen Wahlbaum auf 99 Jahre und beginnt mit dem Datum der Nutzungsurkunde. Der Nutzungsberechtigte kann Personen für die Belegung der Urnenplätze benennen und die Benennung jederzeit ändern.
- (2) Gemeinschaftsbäume
Ein Gemeinschaftsbaum ist eine Ruhestätte mit bis zu 8 Beisetzungsstellen. Urnenplätze an Gemeinschaftsbäumen können nur als Einzelgrabstätten erworben werden. Das Nutzungsrecht an diesen Bäumen beträgt 30 Jahre und beginnt mit der Beisetzung. Die Urnenplätze werden der Reihe nach vergeben. Eine Wiederbelegung innerhalb der Nutzungsdauer ist ausgeschlossen.
- (3) Regenbogenbäume
Diese Bäume dienen der Beisetzung von Totgeburten und Föten. Eine Wiederbelegung findet nicht statt. Ein Regenbogenbaum ist eine Ruhestätte mit bis zu 8 Beisetzungsstellen.

§ 6 – Betretungsrecht

- (1) Der Waldfriedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Waldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten des Waldfriedhofes täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Der Marktflecken Merenberg kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm (ab Windstärke 8), Gewitter, Naturkatastrophen und sonstigen Gefahrenlagen ist der Waldfriedhof geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 7 – Verhalten auf dem Waldfriedhof Marktflecken Merenberg

- (1) Jeder Besucher des Waldfriedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals bzw. der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Waldfriedhof nur in Begleitung verantwortlicher Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist auf dem Waldfriedhof:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) gewerbsmäßig zu fotografieren, zu werben oder Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den Waldfriedhof und die Anlage zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie die Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich von Bestattungen oder Trauerfeiern,
 - f) zu rauchen,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen,
 - h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - i) bauliche Anlagen zu errichten, mit Ausnahme einer Unterstellmöglichkeit für Besucher und Trauernde, dies jedoch nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung,
 - (j) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; von diesem Verbot ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Forst- bzw. Friedhofsverwaltung, des Bestattungsunternehmens sowie Rettungsfahrzeuge,
 - (k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - (l) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Der Marktflecken Merenberg kann von diesen Verboten Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Waldfriedhofes vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung dort anzumelden.

§ 8 – Ruhestättenregister

- (1) Die Baumgrabstätten erhalten zum Auffinden eine Registriernummer. Zusätzlich wird von der Friedhofsverwaltung an den Bäumen eine Kennzeichnung in unterschiedlichen Farben angebracht. Diese Kennzeichnung dient einerseits der Unterscheidung der Grabstätten (§ 5) und weist andererseits aus, dass an dem Baum noch nicht alle Begräbnisstätten belegt sind. Die Kennzeichnung wird entfernt, sobald alle Begräbnisstätten belegt sind.
- (2) Der Marktflecken Merenberg führt ein Kataster, in dem die Baumgrabstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe des Namens, der Geburts- und Sterbedaten, des Bestattungstages sowie der Registrierungsnummer der jeweiligen Ruhestätte dokumentiert sind.

§ 9 – Nutzungsrecht und Ruhefrist

- (1) Das Nutzungsrecht an den Urnengrabstätten gem. § 5 wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Marktflecken Merenberg als Friedhofsträger in Form einer Urkunde vergeben.
Bei Bestattungsplätzen gem. § 5 (1) kann das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeiten erworben werden.
- (2) Die Ruhefrist beträgt gem. § 6 (2) Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre.

§ 10 – Markierung

- (1) Neben der Registernummer und einer Kennzeichnung der Art der Grabstätte wird auf Wunsch der Angehörigen gegen Kostenerstattung von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten ein Hinweisschild an dem jeweiligen Begräbnisbaum angebracht, worauf der Vor- und Nachname, das Geburts- und Sterbedatum oder ein Künstler- bzw. Kosenamen und auf Wunsch ein religiöses Symbol verzeichnet sind. Die Markierungsschilder werden von der Friedhofsverwaltung beschafft und angebracht.
- (2) Weitergehende Markierungen oder Kennzeichnungen der Bäume bzw. der Bestattungsflächen erfolgen nicht / sind ausgeschlossen.

§ 11 – Durchführung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig beim Marktflecken Merenberg unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Zeit der Bestattung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (3) Darf aus Sicherheitsgründen der Waldfriedhof zum festgelegten Bestattungstermin nicht betreten werden, informiert die Friedhofsverwaltung umgehend die Angehörigen und vereinbart einen neuen Bestattungstermin. Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Verschiebung können gegenüber dem Marktflecken Merenberg nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Urnenbeisetzung bzw. Trauerfeier auf dem Waldfriedhof gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Marktflecken bzw. dem Bestatter.
Alle Handlungen auf dem Friedhofsgelände, die mit zusätzlichen Lärmbelastungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig.
- (5) Für eine Trauerfeier steht der Andachtsplatz auf dem Gelände des Waldfriedhofs zur Verfügung. Auf Antrag können auch die Trauerhallen der übrigen Friedhöfe in Merenberg gegen Entgelt nach der Friedhofsgebührenordnung des Marktfleckens Merenberg genutzt werden.
- (6) Aschen müssen spätestens sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne vom Marktflecken Merenberg beigesetzt und die Beisetzung in Rechnung gestellt.
- (7) Das Wiederausgraben von zersetzbaren Urnen zum Zwecke einer Umbettung ist nicht zulässig.

§ 12 – Grabgestaltung

Die gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhofsfläche darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Baumgrabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern, mit Ausnahme von Anpflanzungen oder entsprechenden Arbeiten seitens der Friedhofs- oder Forstverwaltung.

Grabmale, Gedenksteine, sonstige bauliche Anlagen, Kerzen, Lampen oder sonstige Erinnerungstücke sind nicht gestattet, mit Ausnahme von Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung, die jedoch spätestens zwei Wochen nach der Beisetzung zu entfernen sind.

§ 13 – Pflege der Bestattungsplätze

- (1) Grabpflege im herkömmlichen Sinne, d. h. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder durch sonstige Dritte sind nicht zulässig. Die Baumgrabstätten bleiben naturbelassen.
- (2) Der Marktflecken kann Pflegeeingriffe selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte durchführen, insbesondere, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung des Waldbestandes unumgänglich geboten oder anlässlich einer Urnenbeisetzung erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf vorhandene Grabstätten.

§ 14 – Haftung

- (1) Der Marktflecken Merenberg bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u. ä. in der Fläche oder an einzelnen Bäumen oder an Ruhestätten entstehen.
- (2) Das Betreten des Waldfriedhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Marktflecken Merenberg obliegt keiner über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden, besonderen Obhut- und Überwachungspflicht.
Für Personen- oder Sachschäden, die beim Betreten des Waldfriedhofes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Besucher haben sich deshalb beim Betreten des Waldfriedhofes sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender eigener Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherungspflicht eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.
- (3) Im Übrigen haften der Marktflecken Merenberg bzw. dessen Beauftragte bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 15 – Gebühren

Für die Nutzung des Waldfriedhofes erhebt der Marktflecken Merenberg Gebühren nach der für diesen Friedhof jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 16 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung für den Waldfriedhof können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 3.000,00 Euro geahndet werden.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand des Marktfleckens Merenberg.

§ 17 – Erteilung von Ausnahmen

Ausnahmeregelungen von dieser Satzung werden, sofern diese nicht gegen die Zwecke des Friedhofs und gegen die Ordnung verstoßen, durch den Gemeindevorstand des Marktfleckens Merenberg erteilt.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Merenberg, den 07.09.2017


(Oliver Jung)
Bürgermeister



Bescheinigung der Veröffentlichung

Hiermit wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung „Friedhofsordnung für den Waldfriedhof des Marktfleckens Merenberg“ gemäß § 7 Abs. (1) der Hauptsatzung des Marktfleckens Merenberg in der Ausgabe des Weilburger Tageblatts vom 09. September 2017 veröffentlicht wurde.

Die Friedhofsordnung für den Waldfriedhof des Marktfleckens Merenberg tritt damit am 10. September 2017 in Kraft.

35799 Merenberg, den 11.09.2017

Der Gemeindevorstand des
Marktfleckens Merenberg


(Oliver Jung)
Bürgermeister

